

BUSSE · FUHRMANN · WÄLTERMANN

A yellow rectangular area featuring a pattern of 3D human figures in various poses, rendered in a lighter shade of yellow, creating a sense of movement and crowd.

SGB XIV

**Ein Überblick über das neue
Soziale Entschädigungsrecht
(SER)**

**Textausgabe mit ausführlichen
Erläuterungen und Synopse**

 **BOORBERG**

SGB XIV – Ein Überblick über das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER)

Textausgabe mit ausführlichen Erläuterungen
und Synopse

Sven Busse
Oberregierungsrat
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Maria Monica Fuhrmann
Regierungsdirektorin
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Frank Wältermann
Ministerialrat
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Bearbeiter:**Sven Busse**

§§ 41 – 70

§§ 89 – 98

§§ 105 – 109

§§ 120 – 122

§§ 126 – 136

§§ 155 – 158

Maria Monica Fuhrmann

§§ 13 – 20

§§ 29 – 40

§§ 115 – 119

§§ 123 – 125

§§ 137, 138

§§ 142 – 154

Frank Wältermann

§§ 1 – 12

§§ 21 – 28

§§ 71 – 88

§§ 99 – 104

§§ 110 – 114

§§ 139 – 141

Die Erläuterungen geben ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

1. Auflage

ISBN 978-3-415-07004-2

E-Book-Umsetzung: Datagroupint.SRL, Timisoara

© 2021 Richard Boorberg Verlag

E-ISBN 978-3-415-07006-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Stillfx – stock.adobe.com | Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena | Druck und Verarbeitung: Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharstraße 2 | 70563 Stuttgart

Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Einleitung	9
Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)	13
– mit Erläuterungen	
Paragrafensynopse	193

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAS	Bundesamt für soziale Sicherheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSG	Bundessozialgericht
Bundesstelle	Bundesstelle für Soziale Entschädigung
Bundestags-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Entschädigungsfonds	Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach § 12 Pflichtversicherungsgesetz
etc.	et cetera
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
KFürsV	Kriegsopferfürsorgeverordnung
KOVVfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
OEG	Opferentschädigungsgesetz
PfVG	Pflichtversicherungsgesetz
Rentenkapitalisierungs-	Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung
gesetz-KOV	in der Kriegsopferversorgung
S.	Seite
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SGB XIV	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch
TRAVESI	Verbesserter Zugang zu Traumaambulanzen durch aktiven Einbezug der Versorgungsbehörden sowie primärer Anlaufstellen und Evaluation der Effektivität von Sofortinterventionen

Abkürzungsverzeichnis

VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
vgl.	vergleiche
vVV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz

Einleitung

„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“. Ob mit diesem inzwischen geflügelten Wort von *Hermann Hesse* in der Zukunft einmal das Vierzehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV) kommentiert werden wird, ist heute noch nicht abzusehen. Sicher ist jedoch, dass die Zusammenfassung aller Regelungen zum Sozialen Entschädigungsrecht (SER) in einem Gesetz durch die Reformierung der Sozialen Entschädigung (SER-Reform) einen wichtigen Einschnitt in der deutschen Rechtsgeschichte darstellt.

Über Jahrzehnte hinweg diente das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vor allem der Versorgung der zunächst mehr als vier Mio. Kriegsoffer des 2. Weltkriegs. Bei seiner Verabschiedung 1950 ursprünglich als fürsorgereiche Regelung gedacht, wurde es über die folgenden Jahrzehnte immer weiter zu einem umfassenden Entschädigungsgesetz ausgebaut. Wichtige Schritte waren dabei:

- 1960: Ausrichtung auf den Ausgleich beruflichen und wirtschaftlichen Schadens des Einzelnen
- 1970: Einführung der jährlichen Anpassung der laufenden Leistungen entsprechend den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (sogenannte Dynamisierung im Rahmen des Anpassungsverbundes)
- 1976: Einfügung des Anspruchs auf soziale Entschädigung in das Erste Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB I) für diejenigen, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, sowie für deren Hinterbliebene
- 1990: Wesentliche Leistungsverbesserungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz)
- 1991: Überleitung des BVG mit einer Reihe von Maßgaben auf die neuen Bundesländer
- 2011: Aufhebung der abgesenkten Leistungshöhe in den neuen Ländern als letzte begrenzende Maßgabe; seitdem werden alle Leistungen in ganz Deutschland in gleicher Höhe erbracht.

Es wurde aber nicht nur das Leistungsspektrum erweitert. Vielmehr entwickelte sich das BVG im Lauf der Zeit zum „Muttersgesetz“ des SER, eines eigenständigen Rechtsgebiets. In einer Reihe weiterer Bundesgesetze wurden die Leistungen des BVG zum Maßstab für Entschädigungsleistungen aufgrund anderer Schädigungstatbestände gemacht. Namentlich handelte es sich dabei um das Häftlingshilfegesetz (HHG), das Soldatenversorgungsgesetz (SVG), das Zivildienstgesetz (ZDG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG, früher: Bundes-Seuchengesetz) und das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Nach Vollendung der deutschen Einheit kamen noch das Strafrechtliche und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungs-

gesetz (StrRehaG und VwRehaG) hinzu. Diese Gesetze beinhalten eigene Entschädigungstatbestände und verweisen hinsichtlich ihrer Leistungen und deren besonderen Voraussetzungen auf die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.

Das SER mit dem BVG als Grundlage bot und bietet den Berechtigten nach allen genannten Gesetzen ein breites Leistungsspektrum aus Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, monatlichen Rentenleistungen und fürsorgerischen Leistungen. Allerdings ist in den letzten Jahren auch immer deutlicher geworden, dass das BVG den aktuellen Herausforderungen und der heutigen Situation insbesondere der Gewaltopfer nicht mehr optimal gerecht wird. So spiegeln sich im BVG die gesellschaftspolitischen Ansichten der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts wider, insbesondere mit der Fokussierung auf den Ehemann und Vater als alleinigen Ernährer der Familie. Da bei Inkrafttreten des BVG der 2. Weltkrieg bereits mehrere Jahre beendet war, ist das Leistungssystem des BVG auch in erster Linie auf eine länger andauernde Unterstützung statt auf schnell verfügbare Hilfen ausgerichtet.

Wie sich vor allem in der Diskussion bei der Aufarbeitung von Fällen des sexualisierten (Kindes-)Missbrauchs und der immer mehr offenbar werdenden Misshandlungskomplexe in Kinderheimen und anderen Institutionen, aber auch im Zusammenhang mit den Attentaten der letzten Jahre, z. B. auf den Berliner Weihnachtsmarkt oder in Münster gezeigt hat, sind zudem Konstellationen psychischer Gewaltanwendung nur unzureichend erfasst.

Der Gesetzgeber hat daher im SGB XIV nicht nur die Zusammenfassung aller Regelungen des SER vorgenommen, sondern diese Gelegenheit genutzt, um auch inhaltlich eine neue Soziale Entschädigung zu begründen. Zwar sind im SGB XIV auf Druck von Betroffenenverbänden noch einige Leistungen und Strukturen des bisherigen Rechts erhalten geblieben, z. B. der Berufsschadensausgleich als sehr kompliziert zu berechnende Leistung zum Ausgleich beruflicher Nachteile oder das grundsätzliche Festhalten an monatlichen Entschädigungszahlungen statt der Einführung von international üblichen Einmalzahlungen. Fraglich ist daher, ob wirklich von einem rundum modernen Gesetz gesprochen werden kann. Sicher ist jedoch, dass das im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft tretende SGB XIV wichtige Neuerungen enthält, die sich an den Bedürfnissen der heutigen Berechtigten orientieren. Ebenso werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt, insbesondere was die psychischen Folgen von sowohl physischen als auch psychischen Gewalttaten angeht.

Zu nennen sind dabei insbesondere:

- Soforthilfe durch schnell verfügbare psychologische Frühintervention, Beratung und Betreuung in Traumaambulanzen
- Kompetente Begleitung während des Verwaltungsverfahrens durch ein Fallmanagement
- Einbeziehung von Tatbeständen der psychischen Gewalt in die Entschädigung

- Entwicklung der bisherigen „Kriegsopferfürsorge“ zu einem zeitgemäßen Angebot an Besonderen Leistungen im Einzelfall
- Einführung von Leistungen zur Teilhabe
- Konzentration der Geldleistungen auf eine (Hinterbliebene) bzw. zwei (Geschädigte) monatliche Entschädigungszahlungen.

Zudem enthält das SGB XIV erhebliche Leistungsverbesserungen durch die deutliche Erhöhung der Entschädigungszahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene, die Erbringung der Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen und die Übernahme sämtlicher Kosten bei Pflegebedürftigkeit über das SGB XI hinaus. Außerdem sieht das SER-Regelungsgesetz als Mantelgesetz der SER-Reform weitere Leistungsverbesserungen in BVG und OEG (Erhöhung der Waisenrenten, Verbesserung der Leistungen zur Überführung und Bestattung, Gleichbehandlung von In- und Ausländern) vor, die rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft treten und dann im SGB XIV weitergeführt und erhalten bleiben werden.

Vom SGB XIV umfasst werden zukünftig Gewalt- und Terroropfer, Kriegsopfer, Zivildienstgeschädigte und Menschen, die durch angeordnete oder öffentlich empfohlene Impfungen oder Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gesundheitlich geschädigt werden. Für diejenigen, die am 1. Januar 2024 bereits Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten, sieht das SGB XIV großzügige Übergangsregelungen einschließlich der Möglichkeit des Wechsels in das Leistungssystem des SGB XIV vor.

Die Gesetze zur Bereinigung von SED-Unrecht (HHG, StrRehaG, VwRehaG) werden ab dem 1. Januar 2024 hinsichtlich der Entschädigung von Gesundheitsschäden auf die Regelungen des SGB XIV verweisen. Für Menschen, die zukünftig als Soldat bzw. Soldatin oder als Wehrdienstpflichtige im Dienst einen Gesundheitsschaden erleiden, wird eine eigenständige, vom SGB XIV unabhängige Regelung geschaffen werden.

Insgesamt lässt sich sagen, dass das SGB XIV die sehr guten Leistungen des SER weiterführt, ausbaut und seinen Berechtigten auch in Zukunft ein umfassendes Leistungsspektrum bietet, das die erlittenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungsfolgen, soweit möglich, völlig ausgleicht. Es ist im internationalen Bereich, vor allem im Hinblick auf die Entschädigung der Gewaltopfer, unzureichend.

Dieses Buch soll einen ersten schnellen Überblick über die Regelungen des SGB XIV geben.

Die Erläuterungen geben ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

Sven Busse

Maria Monica Fuhrmann

Frank Wältermann

Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)¹

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

Aufgabe und Anwendungsbereich der Sozialen Entschädigung	§ 1
Berechtigte der Sozialen Entschädigung	§ 2
Leistungen der Sozialen Entschädigung	§ 3

Kapitel 2

Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung

Abschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen für Geschädigte	§ 4
Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung	§ 5
Anspruch auf Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.....	§ 6
Anspruch auf Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer	§ 7
Konkurrenz von Ansprüchen.....	§ 8
Ausschluss der Pfändbarkeit von Ansprüchen.....	§ 9
Antragserfordernis	§ 10
Beginn der Leistungserbringung, Kostenregelung für die erste Inanspruchnahme Schneller Hilfen	§ 11
Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Kommunikationshilfen	§ 12

1 Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch wurde verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Gemäß Artikel 60 Absatz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes sind die §§ 38, 40, 91, 109 und 113 Absatz 6 am 20. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 60 Absatz 5 sind die §§ 2, 31 bis 37, 111 bis 112, 115 bis 116 und 138 Absatz 7 am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 60 Absatz 7 tritt das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – im Übrigen am 1. Januar 2024 in Kraft. Dies betrifft die folgenden Paragraphen: 1, 3 bis 30, 39, 41 bis 90, 92 bis 108, 110, 114 und 117 bis 158.

Abschnitt 2 Entschädigungstatbestände

Unterabschnitt 1 **Gewalttaten**

Opfer von Gewalttaten.....	§ 13
Gleichstellungen.....	§ 14
Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland	§ 15
Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen.....	§ 16
Versagung von Leistungen	§ 17
Ansprüche bei Gebrauch eines Kraftfahrzeugs.....	§ 18
Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, Konkurrenzen.....	§ 19
Versagung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.....	§ 20

Unterabschnitt 2 **Kriegsauswirkungen beider Weltkriege**

Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege	§ 21
Versagung, Entziehung und Minderung der Leistung	§ 22

Unterabschnitt 3 **Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes**

Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes.....	§ 23
--	------

Unterabschnitt 4 **Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe**

Geschädigte durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe	§ 24
---	------

Kapitel 3 Leistungsgrundsätze

Voraussetzungen	§ 25
Leistungsformen.....	§ 26
Vorrang von Leistungen zur Teilhabe	§ 27
Verhältnis zu Leistungen anderer Träger.....	§ 28

Kapitel 4
Schnelle Hilfen

Abschnitt 1
Leistungen der Schnellen Hilfen

Leistungen und Leistungsart	§ 29
-----------------------------------	------

Abschnitt 2
Fallmanagement

Leistungen des Fallmanagements.....	§ 30
-------------------------------------	------

Abschnitt 3
Traumaambulanz

Leistungen in einer Traumaambulanz	§ 31
Psychotherapeutische Frühintervention.....	§ 32
Psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen.....	§ 33
Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	§ 34
Weiterer Bedarf nach Betreuung in der Traumaambulanz	§ 35
Fahrkosten.....	§ 36
Vereinbarungen mit Traumaambulanzen	§ 37
Verordnungsermächtigung.....	§ 38

Abschnitt 4
Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote	§ 39
Verordnungsermächtigung.....	§ 40

Kapitel 5
Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung

Abschnitt 1
Leistungen und Nachweispflicht

Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung	§ 41
Krankenbehandlung.....	§ 42
Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung.....	§ 43
Sachleistungsprinzip, Kostenbeteiligung.....	§ 44
Nachweispflicht	§ 45
Versorgung mit Hilfsmitteln, Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche.....	§ 46

Krankengeld der Sozialen Entschädigung.....	§ 47
Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage.....	§ 48
Zuschüsse bei Zahnersatz.....	§ 49
Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung	§ 50
Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt	§ 51
Beiträge zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung.....	§ 52
Reisekosten.....	§ 53

Abschnitt 2

Vergütung der Leistungserbringer

Vergütung für Leistungen der Krankenbehandlung	§ 54
Vergütung für ergänzende Leistungen	§ 55
Vergütung für die Versorgung mit Hilfsmitteln	§ 56

Abschnitt 3

Zuständigkeit und Datenübermittlung

Zuständigkeit.....	§ 57
Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche.....	§ 58
Datenübermittlung.....	§ 59

Abschnitt 4

Erstattungen von Aufwendungen und Verwaltungskosten

Erstattung an Krankenkassen	§ 60
Erstattung an Unfallkassen der Länder	§ 61

Kapitel 6

Leistungen zur Teilhabe

Leistungsumfang	§ 62
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	§ 63
Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	§ 64
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	§ 65
Leistungen zur Sozialen Teilhabe.....	§ 66
Zusammentreffen von Teilhabeleistungen mit Pflegeleistungen in Ein- richtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches	§ 67

Zusammentreffen von Teilhabeleistungen mit Pflegeleistungen außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches.....	§ 68
Wunsch- und Wahlrecht	§ 69
Besonderheiten der Leistungsbemessung	§ 70

Kapitel 7

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Abschnitt 1

Anspruch und Pflegebedürftigkeit

Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.....	§ 71
Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.....	§ 72
Kostenübernahme vor Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches....	§ 73

Abschnitt 2

Umfang der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.....	§ 74
Ergänzende Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	§ 75
Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell	§ 76

Abschnitt 3

Zuständigkeit und Erstattung

Zuständigkeit	§ 77
Widersprüche.....	§ 78
Datenübermittlung.....	§ 79

Abschnitt 4

Erstattungen von Aufwendungen und Verwaltungskosten

Erstattung an Pflegekassen.....	§ 80
Erstattung an Unfallkassen der Länder	§ 81

Kapitel 8

Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit

Anspruch und Umfang.....	§ 82
--------------------------	------

Kapitel 9 Entschädigungszahlungen

Abschnitt 1

Entschädigungszahlungen an Geschädigte

Monatliche Entschädigungszahlung.....	§ 83
Abfindung	§ 84

Abschnitt 2

Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

Monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft	§ 85
Abfindung für Witwen und Witwer	§ 86
Monatliche Entschädigungszahlung an Waisen	§ 87
Monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern	§ 88

Kapitel 10

Berufsschadensausgleich

Voraussetzung und Höhe	§ 89
Feststellung	§ 90
Verordnungsermächtigung.....	§ 91

Kapitel 11

Besondere Leistungen im Einzelfall

Anspruch und Umfang.....	§ 92
Leistungen zum Lebensunterhalt	§ 93
Leistung zur Förderung einer Ausbildung.....	§ 94
Leistungen zur Weiterführung des Haushalts	§ 95
Leistungen in sonstigen Lebenslagen.....	§ 96
Wunsch- und Wahlrecht	§ 97
Besonderheiten der Leistungsbemessung	§ 98

Kapitel 12

Überführung und Bestattung

Leistungen bei Überführung und Bestattung	§ 99
---	------

Kapitel 13

Härtefallregelung

Ausgleich in Härtefällen	§ 100
--------------------------------	-------

Kapitel 14

Regelungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland § 101

Kapitel 15

**Besonderheiten der Leistungserbringung für einzelne
Entschädigungstatbestände**

Leistungen bei Gewalttaten im Ausland § 102

Leistungen für Zivildienstgeschädigte und Hinterbliebene § 103

Krankengeld der Sozialen Entschädigung für Zivildienstgeschädigte § 104

Kapitel 16

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Grundsätze § 105

Berücksichtigung von Einkommen § 106

Einkommensgrenze § 107

Berücksichtigung von Vermögen § 108

Verordnungsermächtigung § 109

Kapitel 17

Anpassung

Höhe und Zeitpunkt der Anpassung, Verordnungsermächtigung § 110

Kapitel 18

Organisation, Durchführung und Verfahren

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung

Träger der Sozialen Entschädigung § 111

Sachliche Zuständigkeit § 112

Örtliche Zuständigkeit § 113

Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales § 114

Abschnitt 2

Verfahren zur Prüfung des Leistungsanspruchs

Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen § 115

Weiteres Verfahren § 116

Beweiserleichterungen § 117

Beiziehung von Unterlagen und Anhörung § 118

Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidung § 119

Abschnitt 3

Weitere Regelungen

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige	§ 120
Erstattung von Leistungen durch öffentlich-rechtliche Stellen.....	§ 121
Überzahlung von Geldleistungen nach dem Tod der oder des Berechtigten.....	§ 122

Kapitel 19

Bundesstelle für Soziale Entschädigung

Bundesstelle für Soziale Entschädigung	§ 123
Aufgaben der Bundesstelle für Soziale Entschädigung	§ 124
Fachbeirat Soziale Entschädigung	§ 125

Kapitel 20

Statistik und Bericht

Amtliche Statistik	§ 126
Erhebungsmerkmale	§ 127
Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung.....	§ 128
Hilfsmerkmale	§ 129
Stichtag für die Erhebungen.....	§ 130
Auskunftspflicht, Übermittlung statistischer Daten.....	§ 131
Bericht	§ 132

Kapitel 21

Kostentragung

Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern	§ 133
Kostentragung durch den Bund	§ 134
Kostentragung durch die Länder	§ 135
Kostentragung beim Zusammentreffen von Ansprüchen	§ 136

Kapitel 22

Übergangsvorschriften

Zeitlicher Geltungsbereich	§ 137
Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten.....	§ 138
Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Kriegsoffer beider Weltkriege.....	§ 139
Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Zivildienstgeschädigte	§ 140
Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Geschädigte durch Schutzimpfungen oder einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe	§ 141

Kapitel 23
Vorschriften zu Besitzständen

Abschnitt 1
Grundsätze und Leistungen

Grundsätze	§ 142
Heil- und Krankenbehandlung.....	§ 143
Geldleistungen	§ 144
Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen.....	§ 145
Pflegeleistungen für Geschädigte	§ 146
Pflegeausgleich bei langjähriger schädigungsbedingter Pflege	§ 147
Monatliche Entschädigungszahlung für Witwen und Witwer bei nicht schädigungsbedingtem Tod.....	§ 148

Abschnitt 2
Neufeststellungen und Anpassung

Neufeststellungen	§ 149
Anpassung, Verordnungsermächtigung.....	§ 150

Abschnitt 3
Vertrauensschutz für die Absicherung gegen Krankheit

Absicherung gegen Krankheit.....	§ 151
----------------------------------	-------

Abschnitt 4
Wahlrecht

Wahlrecht.....	§ 152
Schriftform	§ 153

Abschnitt 5
Anrechnung

Anrechnungsvorschrift	§ 154
-----------------------------	-------

Abschnitt 6
Kostentragung und Zuständigkeit

Kostentragung.....	§ 155
Pauschalisiertes Abrechnungsverfahren.....	§ 156
Zuständigkeit	§ 157

Abschnitt 7

Umsetzung

Umsetzungsbegleitung § 158